



Brüssel, den 28. November 2024
(OR. en, bg)

15976/24
ADD 1 REV 1

SOC 855
GENDER 250
SAN 665

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Entwurf von Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Frauen und Mädchen durch Förderung der Geschlechtergleichstellung
- Billigung
- Erklärungen der bulgarischen und der ungarischen Delegation

Die Delegationen erhalten in der Anlage Erklärungen der bulgarischen und der ungarischen Delegation zu den eingangs genannten Schlussfolgerungen.

Erklärung der Republik Bulgarien

**zu den Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Frauen
und Mädchen durch Förderung der Geschlechtergleichstellung**

Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei und bekräftigt ihr Engagement für die Sicherstellung von Gleichheit und die Bekämpfung von Diskriminierung, die Grundwerte der Europäischen Union sind.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. Darüber hinaus hat das Verfassungsgericht 2021 präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff des Geschlechts im Kontext der nationalen Rechtsordnung nur im biologischen Sinn (männlich und weiblich) verstanden werden könne.

In Nummer 9 der *Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Frauen und Mädchen durch Förderung der Geschlechtergleichstellung* wird die *Mitteilung der Kommission über eine umfassende Herangehensweise im Bereich der psychischen Gesundheit*, zitiert, die Begriffe enthält, die mit dem binären Verständnis des Begriffs „Geschlecht“ nach bulgarischem Recht unvereinbar sind.

In Anerkennung der Bedeutung, die der Stärkung der psychischen Gesundheit von Frauen und Mädchen zukommt, unterstützt die Republik Bulgarien im Sinne eines Kompromisses die Annahme der *Schlussfolgerungen* und behält sich gemäß den Beschlüssen Nr. 13/2018 und Nr. 15/2021 des Verfassungsgerichts der Republik Bulgarien das Recht vor, sie in dem Sinne anzuwenden, dass sich der Begriff „Geschlecht“ ausschließlich auf das biologische Geschlecht – Mann und Frau – bezieht, und akzeptiert keineswegs die Begrifflichkeiten aus der *Mitteilung der Kommission über eine umfassende Herangehensweise im Bereich der psychischen Gesundheit*, die darüber hinausgehen.

Erklärung Ungarns

zu den Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Frauen und Mädchen durch Förderung der Geschlechtergleichstellung

Ungarn ist der Auffassung, dass der Ansatz des Vorsitzes in Bezug auf die Gleichstellung der Geschlechter auf einem vorsichtig abgewogenen Kompromiss beruht; deshalb unterstützen wir den derzeitigen Ansatz der *Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Frauen und Mädchen durch Förderung der Geschlechtergleichstellung*.

Ungarn erkennt die Gleichstellung von Männern und Frauen im Einklang mit dem ungarischen Grundgesetz und dem Primärrecht, den Grundsätzen und den Werten der Europäischen Union sowie den völkerrechtlichen Verpflichtungen und Grundsätzen an und fördert sie. Die Gleichstellung von Frauen und Männern ist als Grundwert in den Verträgen der Europäischen Union verankert. Im Einklang mit den Verträgen und seinen nationalen Rechtsvorschriften legt Ungarn den Begriff ‚Geschlecht‘ (gender) in den *Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Frauen und Mädchen durch Förderung der Geschlechtergleichstellung* als Bezugnahme auf das biologische Geschlecht (sex) aus.

Ungarn erklärt, dass die in den *Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Frauen und Mädchen durch Förderung der Geschlechtergleichstellung* genannte Mitteilung der Kommission mit dem Titel „Eine Union der Gleichheit: Strategie für die Gleichstellung der Geschlechter 2020-2025“ unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats auszulegen ist.

Darüber hinaus erklärt Ungarn, dass die 2020 angenommene Strategie der Kommission: Strategie für die Gleichstellung von LGBTIQ-Personen 2020-2025 (COM(2020) 698 final), die in den *Schlussfolgerungen des Rates zur Stärkung der psychischen Gesundheit von Frauen und Mädchen durch Förderung der Geschlechtergleichstellung* erwähnt wird, unter gebührender Berücksichtigung der nationalen Zuständigkeiten und der besonderen Umstände eines jeden Mitgliedstaats auszulegen ist.